

Oberkriegskommissariat : betrifft : neuer Frachtbrief für Warentransporte der Schulen und Kurse

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **33 (1960)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Betrifft: Neuer Frachtbrief für Warentransporte der Schulen und Kurse.

Mit Wirkung ab 1. April 1960 werden von den öffentlichen Verkehrsbetrieben neue vierteilige Frachtbriefe eingeführt. Die Rechnungsstellung von der Verkehrskontrolle der Schweizerischen Bundesbahnen an die Militärverwaltung erfolgt auf Grund eines Teiles der Frachtbriefe (Teil 2, Versandschein für Stückgüter; Teil 1, Empfangsschein für Wagenladungen). Die Ausstellung von Transportgutscheinen (Form. 7.25) fällt dadurch dahin. Transportgutscheine werden nur noch ausgestellt für Transporte von

- Truppen
- Gepäck- und Expressgut
- Pferden und Maultieren
- Schlachtvieh
- Kriegshunden
- Extrazügen.

Von den Schulen und Kursen sind demzufolge ab 1. April 1960 folgende Militärfrachtbriefe zu verwenden:

1. Für Stückgüter bis zu einem Bruttogewicht von 2500 kg:

Form. 7.27 P-Militärfrachtbriefe A 5 für Frachtgut Kto. Nr. 801

Form. 7.28 P-Militärfrachtbriefe A 5 für Eilgut Kto. Nr. 811

2. Für Stückgüter über 2500 kg Bruttogewicht und Wagenladungen:

Form. 7.29 Militärfrachtbriefe A 4 für Frachtgut Kto. Nr. 5801

Form. 7.30 Militärfrachtbriefe A 4 für Eilgut Kto. Nr. 5811.

Die Gebühren für Camionnage auf dem Versand- und Bestimmungsbahnhof

- Behälter, Bewachungskosten, Lagergeld und Verspätung
- Avis, Telephon usw.

dürfen nicht auf diesen Frachtbriefen verrechnet werden. Diese Kosten sind mit entsprechender Begründung unter Beilage der Quittung zu Lasten der Dienstkasse zu verrechnen; hierfür können keine Transportgutscheine abgegeben werden.

Die Änderung der diesbezüglichen Vorschriften in den entsprechenden Reglementen erfolgt später.

Die bezüglichen Frachtbriefe befinden sich in den Formularpaketen. Nötigenfalls sind diese bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale zu beziehen.

Eidgenössisches Militärdepartement

i. A. Der Oberkriegskommissär:

Oberstbrigadier Juillard

Bern, den 15. März 1960